

Lausitzisches
Magazin,

oder

Sammlung verschiedener Abhandlungen
und Nachrichten

zum Behuf

der Natur- Kunst- Welt- und Vaterlands- Geschichte,
der Sitten, und der schönen Wissenschaften.

Elftes Stück vom 15^{ten} Juny, 1768.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedr. Zickelscherer.

I.

Oekonomie- und Polizensachen.

1) Fortsetzung der Holz- und Forstordnung des Marg-
grafthums Oberlausitz.

(Siehe 10tes Stück, S. 145. f. f.)

Cap. II. Von Abwendung des Schadens bey denen vorhandenen Holzungen.

§. 1.

Brand ist denen Holzungen der größte Schaden. Alles ist zu vermeiden, was
solchen veranlassen kann. Das Feuern und Tabakrauchen derer Schäfer,
Hirten, Holzschläger, Fuhr- und anderer reisenden Leute, auch derer Zimmer-
leute in denen Holzungen, wird von Walpurgis bis Martini gänzlich, und
nach Befinden bey Leib- und Lebensstrafe verbotzen, und zu denen andern Zeiten ist die
allenfalls nöthige Feuerung mäßig zu gebrauchen, und niemals Tabak, ohne Deckel
auf der Pfeiffe zu rauchen. Wer hierwider, in der Zeit von Walpurgis bis Martini,
handelt, ist jedesmal, wenn nicht wichtige Umstände das Vergehen vergrößern, mit
Zwey Thalern zu bestrafen. Förster haben darauf Acht zu haben, und wenn För-
ster, oder Gerichtsleute dergleichen Widerhandlungen antreffen, sollen sie die Leute
pfän-